Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Ludwigsburg e. V.



Satzung

Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Ludwigsburg e. V.

Die Vereinigung der Helfer und Förderer des Technischen Hilfswerkes Ludwigsburg e. V. (kurz THW-Helfervereinigung Ludwigsburg) begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat die THW-Helfervereinigung Ludwigsburg auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen in der THW-Helfervereinigung Ludwigsburg und ihrer Gliederungen darstellen.



§ 1 - Name, Sitz und Verbandszugehörigkeit

- 1.1 Der Verein führt den Namen "Vereinigung der Helfer und Förderer des technischen Hilfswerks Ludwigsburg" abgekürzt "THW Helfervereinigung Ludwigsburg", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz " e.V." (eingetragener Verein).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
- 1.3 Der Verein hat seine Mitgliedschaft in der THW-Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. zu erwerben und ständig beizubehalten.

§ 2 – Zweck und Aufgaben

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Zivil- und Katastrophenschutzes und der Jugendpflege sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- I. Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutzes
- a) die Leistung technischer Hilfe, ihre verfahrensmäßige Fortentwicklung sowie die Bereitstellung und Unterhaltung von Fahrzeugen und Geräten zu ihrer Durchführung,
- b) die Ausbildung und Bereitstellung von Personen für die technische Hilfeleistung,
- nationalen und internationalen Erfahrungsaustausch über technische Hilfeleistung,
- d) die Verbreitung des Gedankens der Hilfeleistung für Opfer von Katastrophen und anderen Gefahren,
- II. Förderung der Kinder- und Jugendarbeit
- a) Erziehung der Jugendlichen zur tätigen Nächstenhilfe,
- b) Erziehung der Jugendlichen zum sozialen Verhalten,
- c) Heranbildung der Jugendlichen zur Übernahme von Verantwortung,
- d) Weckung der Kreativität der Jugendlichen,
- e) Nationale und internationale Jugendbegegnungen,
- f) Veranstaltung von Vergleichswettbewerben für Jugendliche.
- III. Die Beschaffung von Geld- und Sachmitteln zur
- a) Förderung der technischen Hilfe im Zivil- und Katastrophenschutz,
- b) Förderung der Jugendpflegearbeit im Technischen Hilfswerk,
- c) Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.3 Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen des Vereins sind ausgeschlossen.
- 2.4 Der Verein sieht sich nicht als Konkurrenz zur Bundesanstalt Technisches Hilfswerk oder zu deren gewählter Helfervertretung. Er will vielmehr die Arbeit der Vorgenannten nach Möglichkeit unterstützen und fördern.



§ 3 - Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder werden, der die Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bejaht und bereit ist, die Zwecke des Vereins auf freiwilliger Basis zu unterstützen und zu fördern.
- 3.2 Aktives Mitglied kann nur eine natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat. Jedes aktive Mitglied hat Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder benötigen zur Ausübung des Stimmrechts eine Zustimmung durch eine erziehungsberechtigte Person.
- 3.3 Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Mit der Fördermitgliedschaft ist kein Stimmrecht verbunden.
- 3.4 Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung von der Mitgliederversammlung ernannt. Mit der Ehrenmitgliedschaft ist nur ein Stimmrecht verbunden, wenn zum Zeitpunkt der Ernennung eine aktive Mitgliedschaft bestand.
- 3.5 Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen Antrag voraus. Darin hat der Antragsteller zu erklären, ob er aktives oder Fördermitglied werden will.
- 3.6 Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Hierfür ist keine Vorstandssitzung erforderlich. Die Entscheidung ist in geeigneter Form auf dem Mitgliedsantrag zu dokumentieren. Bei Ablehnung brauchen Gründe nicht mitgeteilt werden.
- 3.7 Die Mitgliedschaft endet durch Tod bzw. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen, Ausschluss nach § 3.8, Austritt nach § 3.9.
- 3.8 Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen des Vereins oder des THW, so ist es vom Vorstand anzuhören und kann danach von ihm durch Beschluss mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Legt der Betroffene binnen vier Wochen Widerspruch ein, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss.
- 3.9 Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden.

§ 4 - Mittel des Vereines

Der Verein bestreitet seine Ausgaben aus den Beiträgen der Mitglieder, aus Zuwendungen der öffentlichen Hand sowie aus Spenden und sonstigen Einnahmen.

§ 5 – Beiträge und Spenden

- 5.1 Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Es muss gewährleistet sein, dass die dem Verein obliegenden Beitragsverpflichtungen befriedigt werden können.
- 5.2 Der Verein ist berechtigt, die Erhebung von Umlagen zu beschließen.
- 5.3 Ehrenmitglieder brauchen keinen Beitrag zu entrichten.
- 5.4 Gerät ein Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug, so ruht seine Mitgliedschaft einschließlich seines Stimmrechts für die Dauer des Zahlungsverzuges. Ist mehr als ein Jahresbeitrag rückständig, so kann das Mitglied im Verfahren des § 3.8 aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern der Vorstand den Beitrag nicht aufgrund eines Härtefalles stundet oder erlässt.
- 5.5 Der Verein kann sich eine Beitragsordnung geben, die weiterführende Regelungen trifft.



§ 6 - Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 8 - Mitgliederversammlung

- 8.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einzuberufen. Sie ist weiterhin einzuberufen, wenn dies von 1/5 der Mitglieder in Textform unter Angabe von Gründen / Tagesordnungspunkten oder vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit beschlossen wird.
- 8.3 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Wahl der Delegierten für die Landesversammlung der THW-Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. und deren Vertreter,
 - b) Anträge an die Landesversammlung,
 - c) mittel- und langfristige Verträge,
 - d) Verwendung von Vereinsmitteln,
 - e) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes,
 - f) Wahl von bis zu zwei Kassenprüfern,
 - g) Wahl/Entlastung des Vorstandes,
 - h) Empfehlungen/Erklärungen, welche die örtliche THW-Jugend betreffen,
 - i) Satzungsänderungen,
 - j) Ausschluß von Mitgliedern,
 - k) Auflösung des Vereins.

§ 9 - Vorstand

- 9.1 Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden und dem erweiterten Vorstand.
- 9.2 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister und Schriftführer.
- 9.3 Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu fünf Beisitzern.
- 9.4 Der THW-Ortsbeauftragte, der Helfersprecher, der Ortsjugendbeauftragte des THW-Ortsverbandes und der Ortsjugendleiter der örtlichen THW-Jugend werden bei Sitzungen des Vorstandes beratend geladen.
- 9.5 Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich als Vorstand im Sinne des §26 BGB. Dabei ist der Vorsitzende einzelvertretungsberechtigt; sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein gemeinsam.



- 9.6 Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und ist im Übrigen für alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zuständig.
- 9.7 Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich und unentgeltlich.
- 9.8 Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

§ 10 – Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, beruft die Mitgliederversammlung ein.
- Die Einladung erfolgt in Textform unter Angabe einer Tagesordnung. Das Einladungsschreiben soll mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Versammlungstermin abgesandt oder persönlich ausgehändigt sein. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen zulässig. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse / Mailadresse gerichtet ist.
- 10.3 Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Eine Vertretung im Stimmrecht ist unzulässig.
- 10.4 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist spätestens binnen vier Wochen eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist stets beschlussfähig.
- 10.5 Jeder Stimmberechtigte und jede Person mit beratender Stimme kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten. Die Anträge müssen bis zum Beginn der jeweiligen Mitgliederversammlung in Textform gestellt und über den Vorstand eingereicht werden. Sie sollen auf der nächsten auf den Antragseingang folgenden Sitzung behandelt werden.
- Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Ablehnung. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Satzungsänderung ist nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen möglich. Für die Abwahl eines oder mehrerer geschäftsführender Vorstandsmitglieder oder Beisitzer ist eine 2/3 Mehrheit der abgegegeben Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder möglich.
- 10.7 Wahlen sind geheim, sofern nicht einstimmig etwas anderes beschlossen wird. Sie erfolgen in getrennter Abstimmung für jedes Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so ist auf der nächsten Versammlung eine Ersatzwahl für dieses durchzuführen.
- 10.8 Die Beschlüsse und die Wahlen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schrift-/Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10.9 Die Mitgliederversammlung kann sich eine Versammlungsordnung geben, die weitere Regelungen trifft.

§ 11 – Amtsdauer und Verfahrensordnung des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleibt der bestehende Vorstand im Amt.
- 11.2 Der Vorstand ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden.
- 11.3 Die Regelungen der § 10.2 und 10.3 gelten entsprechend.



- 11.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 11.5 Die Regelungen des § 10.6 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.6 Die Regelung des § 10.8 gilt entsprechend.

§ 12 - Kassenführung

- 12.1 Der Schatzmeister hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.
- 12.2 Die Jahresrechnung wird mindestens einmal pro Jahr nach Abschluß des Geschäftsjahres von den Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.
- 12.3 Für die Wahl der Kassenprüfer, deren Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Vorstandsmitglieder entsprechend. Vorstandsmitglieder sind von der Wahl zum Kassenprüfer ausgeschlossen.

§ 13 - Haftung

- 13.1 Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber dem Verein und dessen Mitgliedern wird ausgeschlossen, es sei denn, dass vorsätzlich oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt.
- 13.2 Zur Absicherung des Vereins und seiner Mitglieder ist eine Vereinshaftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 14 – Rechtsweg

Im Streitfall entscheidet das von der THW-Bundesvereinigung e.V. eingesetzte Schiedsgericht nach dessen Schiedsordnung.

§ 15 - Auflösung

Das Vereinsvermögen fließt im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks der THW-Landesvereinigung Baden-Württemberg e.V. zu, welche es ausschließlich für die Aufgaben nach § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 16 - Inkrafttreten / Schlußbestimmung

Die Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Diese Satzung wurde am 03.03.1993 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie wurde durch die Mitgliederversammlung letztmalig am 22.02.2017 geändert.